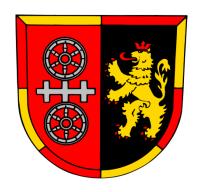
Förderrichtlinie

"Förderung von Lastenfahrrädern"

der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Förderung von schadstoffarmen Verkehr



Gültig ab 01.10.2020

Nachhallig, klimafreundlich und lebenswert





Präambel

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat sich zum Ziel gesetzt, die schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität in den sieben Ortgebieten und der Stadt zu fördern und voran zu treiben. Mit der Förderung von Lastenfahrrädern wird der Ausstoß von Treibhausgasen aus fossiler Herkunft vermindert und die Umwelt entlastet.

1. Förderzweck

1.1

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für den Kauf von Lastenfahrrädern

1.2

Förderzweck ist die Steigerung der von fossilen Energieträgern unabhängigen Mobilität. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele auf VG-Ebene im Sinne des 2013 vom Verbandsgemeinderat verabschiedetem Klimaschutzkonzept geleistet.

1.3

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1.4

Grundsätzlich ist eine Kumulierung zu anderen Förderprogrammen im Sinne dieser Richtlinie möglich, solange die Kumulierung maximal 75% der Gesamtkosten nicht übersteigt.

2. Antragsberechtigung

Für die Förderung antragsberechtigt sind alle Privatpersonen die ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde haben sowie Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform) oder Solo-Selbstständige (einschließlich freiberuflich Tätige), gemeinnützige Organisationen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Glaubensgemeinschaften mit Sitz, Betriebsstätte (§ 12 AO) oder Niederlassung im Gebiet der Verbandsgemeinde.

Je Haushalt/Antragsteller wird nur ein Lastenfahrrad gefördert.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1

Bei dem erworbenen Lastenfahrrad muss es sich um ein zugelassenes, effizientes und neues Lastenfahrrad handeln; welches dem Stand der Technik entspricht. Die Förderung für den Kauf von gebrauchten Lastenfahrrädern ist nicht möglich.

3.2

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern. Ebenfalls nicht förderfähig sind normale E-Bikes.

Ausgeschlossen von der Förderung ist, wer die Fahrzeuge oder deren Komponenten nach dieser Förderrichtlinie herstellt oder damit Handel betreibt. Ebenfalls ausgeschlossen ist wer das Fahrzeug zwingend zur Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit benötigt, z.B. Rikschafahrer:Innen oder Fahrradkuriere/ Fahrradkurierinnen.

3.3

Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

3.4

Die geförderten Fahrzeuge müssen von den Antragsstellenden mindestens 36 Monate nach dem Kaufdatum genutzt bzw. gehalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann von der Verbandsgemeinde kontrolliert werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist dies der Verbandsgemeinde mitzuteilen und der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

4. Fördergegenstand

Das Lastenbike muss nachweislich eine Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen. Die Vorrichtung zur Zuladung muss am Lastenbike fest verbaut sein.

Gefördert werden teil-elektrisch sowie muskulär angetriebene Lastenräder (bis 25km/h) bzw. Schnell-Lastenpedelecs (bis 45 km/h).

5. Art und Höhe der Förderung

30% der Bruttokaufsumme bis maximal 500,00 € der Brutto-Kaufsumme.

Vorsteuerabzugsberechtigte erhalten den Zuschuss bezogen auf die Netto-Kaufsumme.

6. Beantragung und Bestimmungen

6.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur "Förderung von Lastenfahrrädern".

6.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Anschaffung/ Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum der Schlussrechnung des Unternehmens, bei dem der Kauf erfolgt ist.

6.3

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist die vollständige Rechnung (Kopie) des Unternehmens beizulegen. Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt.

Ebenfalls ist dem Antrag ein Nachweis (z.B. Kopie des Personalausweises) beizufügen, dass sich der Hauptwohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinde befindet.

Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Glaubensgemeinschaften müssen ebenfalls einen Nachweis einreichen, dass sie eine Niederlassung auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde haben.

Die Unterlagen sind an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Klimaschutzmanager zu richten.

6.4

Die Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnehmer potentiell zu.

6.5

Der formlose Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

6.6

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

6.7

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

6.8

Die Gewährung dieser Zuwendung für Unternehmen erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

7. Entscheidung über Förderanträge

Sind die bereitgestellten Fördermittel bereits ausgeschöpft, so besteht für die Förderanträge kein Rechtsanspruch. Im Zweifel entscheidet der Posteingang Ihres Förderantrages, ob eine Förderung gewährt werden kann.

8. Schlussbemerkung

Für weitere Fragen steht auch sehr gerne der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Verfügung.

9. Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten <u>nach Art. 13 DSGVO</u> finden Sie unter www.vg-gaualgesheim.de/Datenschutz.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 22.09.2020 mit Wirkung ab dem 01. 10.2020 in Kraft.

Gau-Algesheim, September 2020

Herr Benno Neuhaus

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Förderantrag zur

"Förderung von Lastenfahrrädern"



der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Dieser Antrag ist maximal 3 Monate nach Maßnahmendurchführung zu stellen. Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original** unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen):

unterschrieben sein und ist im Original unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen): Verbandsgemeinde Gau-Algesheim VG-Klimaschutzmanager Dorian Depué Hospitalstraße 22 55435 Gau-Algesheim Angaben zum Antragsteller Name, Vorname: Straße und Haus-Nr.: PLZ und Wohnort: Telefon: E-Mail-Adresse: Wird der Förderantrag privat oder als Unternehmen gestellt?_____ Sind Sie Vorsteuerabzugsberechtigt (bitte Nachweis beifügen?__ Wurden weitere Fördermittel beantragt?: Angaben zur beantragten Maßnahme sowie Kaufdatum des Lastenfahrrads: Bankverbindung zur Auszahlung der Fördersumme Kontoinhaber/in: IBAN: BIC: Bankinstitut: Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die Förderrichtlinie der "Förderung von Lastenfahrrädern" der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht, die Fördermittel wiederrufen werden können sowie bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie Fördermittel zurückgefordert werden können. Ort und Datum Unterschrift Antragsteller/in